

## Beilage 3

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Bereich Zentrale Dienste  
Vernehmlassung  
Altenbergstrasse 66  
Postfach  
3000 Bern 22

### Vernehmlassungsantworten

#### Änderung Reglement über den Finanzausgleich (KES 61.210) gemäss Synopse Beilage 2

##### **Generelle Bemerkungen**

Der Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern (KGV) unterstützt grundsätzlich die Änderungen im Reglement, insbesondere dass die Anstrengungen der Kirchgemeinden (KG) bezüglich «Erschliessung zusätzlicher Erträge» (Fundraising, private Spenden, Beiträge des kantonalen Lotteriefonds, etc.) sich nicht mehr auf die Beiträge aus dem Finanzausgleich auswirken. Dies gibt den KG auch Planungssicherheit, da Spenden und Beiträge Dritter häufig erst im Verlauf der Investitionstätigkeit fließen und in der Höhe zum Zeitpunkt des Beschlusses der Investition nicht beziffert werden können.

##### **Hinweis zur Variante 1:**

Die Nichtberücksichtigung der Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege wird einzelne KG zu einer Rückmeldung «Damit wird über das Ziel hinaus geschossen» veranlassen.

##### **Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen bezüglich Finanzausgleich unter bernischen Kirchgemeinden:**

In den Erläuterungen wird nur die finanzielle Auswirkung bei Nichtberücksichtigung der Spenden aufgezeigt. Die gesetzlichen und vertraglichen Beiträge (insbesondere Versicherungsleistungen) sind aber in vielen Fällen wesentlich höher als die Spenden (*siehe Beispiel unten*).

Fazit: Wir gehen davon aus, dass die Mehrbelastung des Finanzausgleichs somit deutlich höher sein wird als die in den Erläuterungen erwähnten CHF 15'000 im Jahresdurchschnitt

*Beispiel: Ein durch einen Brand zerstörtes Gebäude wird wieder aufgebaut, die Brutto-Investitionssumme beträgt CHF 1'000'000, die Versicherungsleistungen betragen CHF 750'000, die Nettoinvestition beträgt somit CHF 250'000.*

*Bei der Variante 1 erhält die Kirchgemeinde die Differenz von CHF 250'000 (25 % der Bruttoinvestition) voll aus dem Finanzausgleich zurück.*

*Wenn die Versicherungsleistungen wie bisher resp. wie in Variante 2 berücksichtigt werden, beträgt der Beitrag aus dem Finanzausgleich nur CHF 62'500 (25 % der Nettoinvestition).*

*Die Berechnung der Beiträge von der Brutto- resp. der Nettoinvestition kann wesentlich abweichen. Die finanzielle Belastung des Finanzausgleichs kann somit nicht mehr als geringfügig bezeichnet werden.*

### Artikel 5 Absatz 2 - Beitragsberechnung und Rechnungstellung

Wir sind:

X einverstanden.

**nicht** einverstanden.

#### Begründung / Alternativvorschlag

Vorteil für Finanzausgleich-empfangende Kirchgemeinden (KG): Liquidität steigt, wenn Zahlungen seitens refbejusos früher als bisher erfolgen.

Hinweis betreffend Finanzausgleich-zahlende Kirchgemeinden (KG): Ist in Ausnahmefällen (z.B. Liquiditätsengpass, ausstehende Steuerguthaben, Spitze bei Fakturen) eine Fristerstreckung notwendig, soll refbejusos Kulanz wahren und individuelle Zahlungstermine vereinbaren.

### Artikel 13 Absatz 2 - Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden

Wir sind:

X einverstanden.

**nicht** einverstanden.

#### Begründung / Alternativvorschlag

Diese Präzisierung schafft Klarheit und sorgt für eine Gleichbehandlung aller KG, welche den «Kantonsteil Bern» betreffen.

### Artikel 16 Absatz 1<sup>bis</sup> - Beitragsauszahlung

Wir sind:

X einverstanden.

**nicht** einverstanden.

#### Begründung / Alternativvorschlag

Diese Präzisierung schafft Klarheit und sorgt für eine Gleichbehandlung aller KG.

### Artikel 17 Absatz 2 (Beitragsberechtigte Kosten) und Art. 19 Absatz 1<sup>bis</sup> (Beiträge für andere Zwecke): Variante 1

Wir sind:

X einverstanden.

**nicht** einverstanden.

#### Begründung / Alternativvorschlag

Variante 1 ist für refbejusos administrativ einfach handbar und kann v.a. aus verwaltungsökonomischer Optik seitens des KGV unterstützt werden.

Hinweis zur Variante 1: Die Nichtberücksichtigung der Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege werden einzelne KG zu einer Rückmeldung «Damit wird über das Ziel hinaus geschossen» oder ähnlich veranlassen. Deshalb werden diese KG die Variante 2 favorisieren.

**Artikel 17 Absatz 2 (Beitragsberechtigte Kosten) und Art. 19 Absatz 1<sup>bis</sup> (Beiträge für andere Zwecke): Variante 2**

Wir sind:

X einverstanden.

**nicht** einverstanden.

**Begründung / Alternativvorschlag**

Sollte die Mehrheit der antwortenden KG Variante 2 bevorzugen, schliesst sich der KGV diesem Entscheid an.

**Artikel 17 Absatz 2 (Beitragsberechtigte Kosten) und Art. 19 Absatz 1<sup>bis</sup> (Beiträge für andere Zwecke)**

Welche der Varianten zu Artikel 17 und Artikel 19 bevorzugen Sie:

X Variante 1

Variante 2

keine Variante

**Begründung / Alternativvorschlag**

Variante 1 ist für refbejuso administrativ einfach handbar und kann v.a. aus verwaltungsökonomischer Optik seitens des KGV unterstützt werden.

Sollte die Mehrheit der antwortenden KG Variante 2 bevorzugen, schliesst sich der KGV diesem Entscheid an.

**Artikel 19a - Höchstbetrag**

Wir sind:

X einverstanden.

**nicht** einverstanden.

**Begründung / Alternativvorschlag**

Durch die Artikelnummerierung 19a kann es zu Missverständnissen führen. Gilt der Höchstbetrag nur für *Art 19 Beiträge für andere Zwecke* oder auch für *Art 17*?

Der Artikel ist unter einer eigenen Nummer ins Reglement einzufügen.

**Artikel 28 - Übergangsbestimmungen**

Wir sind:

X einverstanden.

**nicht** einverstanden.

**Begründung / Alternativvorschlag**

Wir erachten die Fristen als angemessen.

Wir gehen davon aus, dass refbejuso bei «Sonderfällen» in der Übergangszeit bezüglich Abrechnung kulant ist und für allen neuen Sachverhalte eine rechtsgleiche Anwendung sicherstellt.

<b>Absender*in</b>	
Kirchgemeinde / Institution	Kirchgemeinerverband des Kantons Bern (KGV)
Kontaktperson (Name/Vorname)	Meier Christian
Adresse	Stockhornstrasse 37
PLZ / Ort	3125 Toffen
Telefonnummer	031 819 43 79
E-Mail-Adresse	mcr_meier@quickline.ch
Datum	18.10.2023 (gemäss Beschluss KGV-Vorstandssitzung)

Bitte bis am 30. Oktober 2023 an Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22 einsenden oder per E-Mail an [finanzen@refbejuso.ch](mailto:finanzen@refbejuso.ch)